

*Coalition suisse pour la diversité culturelle
Schweizer Koalition für die kulturelle Vielfalt
Coalizione svizzera per la diversità culturale
Coaliziun svizra per la diversidad culturala*

www.coalitionsuisse.ch

c/o Beat Santschi, Stauffacherstr. 35, 8004 Zürich

**Stellungnahme zur Vernehmlassung des Bundesamtes für Kultur
zur Ratifikation der Unesco-Konvention von 2005 über den
Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen**

Die Schweizer Koalition für die kulturelle Vielfalt nimmt erfreut zur Kenntnis, dass das EDI in seinem Bericht vom Dezember 2006 den klaren Willen manifestiert, sich für die Ratifikation der Unesco-Konvention über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen durch die Schweiz zu engagieren.

- Wir begrüssen vorbehaltlos die Ratifikation der Konvention durch die Schweiz, wie sie im Bericht vorgeschlagen wird.
- Wir insistieren darauf, dass das Verfahren möglichst rasch abgeschlossen wird, damit die Schweiz ihren Beitrag zu den im Mai 2007 beginnenden Arbeiten der UNESCO zur Präzisierung der Umsetzungsmodalitäten der Konvention auf internationaler Ebene leisten kann.
- Wir fordern, dass die Schweiz, die sich in der UNESCO klar für die Annahme des Textes eingesetzt hat, den Grundsätze der Konvention schon ab deren Inkrafttreten am 18. März 2007 folgt, ohne die Ratifikation der Konvention und deren Umsetzung in einzelnen Gesetzen oder Verordnungen abzuwarten, und zwar im Rahmen der künftigen Gesetzgebung und bei allen internationalen Handelsvereinbarungen, in denen die Schweiz sich zur Zeit oder künftig engagiert.

Im einzelnen möchten wir im Hinblick auf die Redaktion der Botschaft ans Parlament zur Darstellung im Vernehmlassungsbericht die nachfolgenden Anregungen und Bemerkungen anbringen:

(Die einzelnen Kommentare in den Kästchen sind am Ende des Dokuments als fortlaufender Text zusammengefasst.)

[Nachfolgend in kleiner Schrift: Zitate aus dem Vernehmlassungsbericht]

Übersicht

Der Grundsatz der kulturellen Vielfalt ist für die Schweiz von zentraler Bedeutung. Die Souveränität der Kantone in Belangen der Kultur und das Zusammenleben von verschiedenen Sprachen und Kulturen in der Schweiz legen davon ein beredtes Zeugnis ab. Als Teil unseres Staatsverständnisses ist die kulturelle Vielfalt in der Verfassung verankert (Art. 2 Abs. 2). Aus diesem Grund hat die Schweiz die Vorbereitung der Konvention von Anfang an unterstützt und sich aktiv an der Ausarbeitung beteiligt. An der 33. Generalkonferenz der UNESCO hat sich die Schweiz klar für die Verabschiedung der Konvention ausgesprochen.

Die Schweiz hat bei den Verhandlungen sich für den Artikel 30 der Konvention engagiert. Dieser sieht vor, dass der Bund die Kantone über jene Bestimmungen der Konvention in Kenntnis setzt, die nicht im Kompetenzbereich des Bundes liegen. Wir erwarten vom Bund, dass er dies mit dem nötigen Engagement tut, so dass auch die Kantone (und die Gemeinden) die Ziele und Prinzipien der Konvention umsetzen und befolgen.

Wir erwarten vom Bund, dass er versucht, mit konstruktiven Interventionen bezüglich der Konvention eine Harmonisierung der Kulturpolitik der Kantone zu erreichen und dass er auf nationaler Ebene generell Impulse zur Verwirklichung der Konventionsziele setzt.

Inhalt

Die Konvention bezweckt den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen und die Anerkennung des Rechts aller Staaten, Bestimmungen in diesem Sinne zu erlassen. Der Begriff „kulturelle Vielfalt“ bezieht sich auf die mannigfaltige Weise, in der die Kulturen von Gruppen und Gesellschaften zum Ausdruck kommen. Die Konvention behandelt insbesondere Fragen im Zusammenhang mit der Förderung und Verbreitung kultureller Ausdrucksformen. Weiter wird in der Konvention das Prinzip des Medienpluralismus und des öffentlichen Rundfunks verankert. Schliesslich wird die zentrale Rolle der Zivilgesellschaft im Rahmen von Schutz und Förderung der kulturellen Vielfalt ausdrücklich anerkannt. In Bezug auf das Verhältnis zu anderen internationalen Rechtsinstrumenten gilt, dass die Bestimmungen der Konvention zu internationalen Rechtsnormen komplementär und diesen nicht untergeordnet sind.

Wir begrüssen die klare Feststellung in der Botschaft, dass die Konvention zu anderen internationalen Rechtsnormen komplementär und nicht untergeordnet ist.

Mit der Ratifikation der Konvention wird sich die Schweiz an anerkannte Grundsätze eines völkerrechtlichen Instruments anlehnen können, um ihren verfassungsmässigen Auftrag zu erfüllen. Die Konvention stützt die Besonderheit der schweizerischen Kulturpolitik, die zum Ziel hat, den kulturellen Austausch aktiv zu fördern und ein vielfältiges und qualitativ hoch stehendes Angebot sicherzustellen. Schliesslich ist die Konvention auch eine Garantie für unser föderalistisches System der Aufgabenteilung im Bereich der Kultur, insofern sie die jeweilige Kulturpolitik der Kantone im Bereich der Förderung der kulturellen Ausdrucksformen auf internationaler Ebene anerkennt.

Wünschbar wäre, dass in der Zusammenfassung auch die Entwicklungshilfe der Schweiz, die dem Bereich der Kultur eine besondere Priorität gibt, ausdrücklich erwähnt würde.

1 Grundzüge des Vertrags

1.1 Ausgangslage

1.1.1 Bedeutung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen

[...] Zur Förderung des künstlerischen Schaffens ist es daher notwendig, die Verbreitung von Ideen und Werken zu unterstützen und kulturpolitische Voraussetzungen zu schaffen, um allen Kulturen die Möglichkeiten zu geben, ihre Werke auf lokaler, regionaler und globaler Ebene zu produzieren und zu verbreiten. Denn die Identifikation mit der eigenen Kultur trägt wesentlich zur Bildung der eigenen Identität bei.

Die Vielfalt der kulturellen Ausdrucksformen ist von grösster Bedeutung sowohl für den Dialog zwischen den Kulturen wie für die Multikulturalität. Durch Förderung von Austausch und Dialog trägt sie wesentlich zum Zusammenhalt zwischen Individuen und Gruppen bei, sowohl innerhalb von Ländern wie auch international.

Zudem werden die indirekten Wirkungen der Konvention über die Unterstützung des Kunstschaffens und der Verbreitung von Werken (Punkt 1.1.1.) hinaus gehen und die gesellschaftlichen Bedingungen insgesamt verbessern.

1.1.2 Bedrohung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen

Tatsächlich ist auf internationaler Ebene ein Ungleichgewicht im Austausch von kulturellen Gütern und Dienstleistungen zu beobachten. Dieses Ungleichgewicht äussert sich in einer immer deutlicheren Tendenz zur Gleichförmigkeit der kulturellen Inhalte. Manche Länder sehen den Marktzugang für die eigenen kulturellen Güter und Dienstleistungen behindert, namentlich weil die entsprechenden politischen Massnahmen fehlen, weil es keine geeigneten Anreize für die Kunstschaffenden gibt, die notwendigen Investitionen nur in ungenügendem Mass getätigt werden und keine Förderungsmechanismen wirksam sind. Die Vielfalt des kulturellen Angebots auf dem Binnenmarkt ist daher beschränkt und geht zu Gunsten billiger Kulturprodukte aus dem Ausland.

Neben den Fördermassnahmen sind auch die Schutzmassnahmen von grosser Bedeutung und daher ausdrücklich zu erwähnen. In der Vergangenheit haben Schutzmassnahmen bereits des öfteren positive und nachhaltige Effekte erzielt – beispielsweise im Falle der Quoten für inländische Filme in Korea –, und entsprechend folgenreich waren die negativen Auswirkungen der Aufhebung solchen Schutzes.

1.1.3 Notwendigkeit eines internationalen Instruments zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen

Die Frage des Schutzes und der Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen betrifft die gesamte Staatengemeinschaft. Um in diesem Bereich eine wirkungsvolle Politik betreiben zu können, ist ein gemeinsames Handeln unabdingbar. Dieses gemeinsame Handeln fand seinen Ausdruck in der Ausarbeitung eines internationalen, rechtlich verbindlichen Instruments, der im Jahr 2005 verabschiedeten UNESCO-Konvention über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen.

Es wäre wichtig, daran zu erinnern, dass die Konvention von 2005 ein weiterer Baustein in einem Ensemble von normativen Instrumenten ist, die einzeln und gemeinsam zur globalen Förderung und zum Schutz der kulturellen Vielfalt beitragen: insbesondere die Konvention von 2003 über das immaterielle Kulturerbe, die Konvention von 1972 über das Weltkulturerbe und die Konvention von 1970 gegen den illegalen Kulturgüterhandel.

1.2 Übersicht über die UNESCO-Konvention

1.2.1 Zweck

Die Konvention verfolgt in erster Linie den Zweck, die Bedeutung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen hervorzuheben und das souveräne Recht der Staaten auf deren Schutz und Förderung zu bestätigen. Sie zielt ausserdem darauf ab, die Vertragsparteien zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet anzuhalten.

Die wichtigsten Elemente der Konvention sind:

- Die Anerkennung auf internationaler Ebene der besonderen Natur der kulturellen Aktivitäten, Güter und Dienstleistungen als Träger von Identität, Werten und Sinn und als Vermittler von künstlerischen Werken (die wiederum Träger von Identitäten, Werten und von Sinn sind).
- Die Anerkennung des uneingeschränkten Rechts der Staaten, Massnahmen zur Förderung und zum Schutz der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen, einschliesslich der Medienvielfalt, zu ergreifen.

Als eine weitere wesentliche Funktion von Kulturpolitik im Sinne der Konvention ist zu erwähnen, dass Hindernisse zwischen den verschiedenen Kulturen und Lebensweisen eines Landes und für Kulturprodukte, die von aussen kommen, aus dem Weg zu räumen sind (Art. 16).

Zweck der Konvention ist es, die Rolle der kulturellen Vielfalt als Ziel staatlicher Politik auf internationaler Ebene zu stärken. Die diesbezüglichen Rechte und Pflichten der Einzelstaaten werden in einem völkerrechtlich verbindlichen Instrument festgelegt. So soll dem Schutz der kulturellen Vielfalt in der Grundordnung der internationalen Staatengemeinschaft derselbe Rang zukommen wie dem Schutz ökonomischer Interessen. Ziel der Konvention ist also nicht nur der Schutz und die Förderung kultureller Vielfalt, sondern die Anerkennung des Rechtes aller Staaten, diesbezügliche Massnahmen zu treffen. Es geht insbesondere um die Reglementierung von Fragen im Zusammenhang mit Förderung und Verbreitung der Kultur. Weiter wird in der Konvention – unter anderem auf Initiative der Schweiz hin – das Prinzip des Medienpluralismus und des öffentlichen Rundfunks verankert. Schliesslich wird die zentrale Rolle der Zivilgesellschaft (NGO's, Medien usw.) im Rahmen des Schutzes und der Förderung der kulturellen Vielfalt ausdrücklich anerkannt.

Die Frage stellt sich, in welchem Masse die Konvention verpflichtenden Charakter hat. – Aus unserer Sicht sind die Verpflichtungen, angesichts der zur Diskussion stehenden Herausforderungen und betreffend das Verhältnis zu anderen internationalen Normen ungenügend. Die meisten Bestimmungen, die in der Konvention als »Verpflichtungen« bezeichnet werden, sind nicht mehr als

Gebote.

Für die Schweiz bedeutet dies, dass sie diese Unverbindlichkeit bei der Inkraftsetzung in unserem Land durch bindende Bestimmungen ergänzen muss. Für die Zivilgesellschaft wird es Anlass sein, die Folgearbeiten besonders aufmerksam zu begleiten.

1.2.2 Rechtsnatur

Die Konvention räumt Privaten keine Rechte und Pflichten ein, ihre Adressaten sind die Vertragsstaaten (Legislative und Exekutive). Die Konvention ist ein Staatsvertrag, der nicht direkt anwendbar ist (*non self-executing*). Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, je eigene Massnahmen zu ergreifen und gesetzliche Vorkehrungen zu treffen, dies „unter Berücksichtigung ihrer eigenen Besonderheiten und Bedürfnisse“ (Art. 6 Ziff. 1) zu treffen. Das bedeutet, dass die in der Konvention verankerten Grundsätze zwar generell verbindlich sind, die Staaten bei deren Umsetzung jedoch einen grossen Spielraum haben. Die Mitgliedstaaten legen Ziele fest, um diesen Grundsätzen zu entsprechen, behalten sich jedoch das Recht vor, sie in autonomer Weise und mit denjenigen Methoden zu erreichen, die ihrer eigenen Gesetzgebung und ihren nationalen Besonderheiten am besten entsprechen.

Es ist unbestritten, dass die Konvention nicht direkt anwendbar ist. Trotzdem sollte die Botschaft festhalten, dass bei der Inkraftsetzung die von den Massnahmen betroffenen Personen und Gruppen (gemäss Art. 11) bei den (nationalen wie auch internationalen) Entscheidungsprozessen in geeigneter Form eingebunden werden sollen.

1.3.2 Réseau international sur la politique culturelle

Die Schweiz anbot sich, im Rahmen des RIPC eine Expertengruppe über die Machbarkeit eines internationalen Rechtsinstruments zu leiten. In ihren Schlussfolgerungen zeigte die Expertengruppe den dringenden Handlungsbedarf im Kontext laufender Wirtschaftsverhandlungen auf. Sie wies auch auf die Notwendigkeit hin, das Instrument in einer internationalen Organisation anzusiedeln, um ihm das nötige rechtliche und politische Gewicht zu sichern. Die Schweiz sprach sich diesbezüglich für eine rasche Annäherung an die UNESCO aus. Sie anerkannte die Bedeutung des RIPC als Denkfabrik, betonte jedoch zugleich, dass die UNESCO für die Ausarbeitung einer Konvention die angemessene internationale Organisation sei.

Angesichts der Doppelnatur von kulturellen Gütern und Dienstleistungen – als Kulturgut und Handelsware – erachten wir es als höchst wichtig, dass künftig die Fragen der Vielfalt der kulturellen Ausdrucksformen in einem spezialisierten Gremium wie der Unesco behandelt werden können und nicht länger in Organismen, die über keinerlei Sachkundigkeit im Bereich von Kultur und Kunst verfügen.

1.3.3 UNESCO

Die 33. Generalkonferenz der UNESCO

Gegenwärtig (Ende November 2006) haben 21 Staaten die Konvention ratifiziert: Albanien, Bolivien, Burkina Faso, Dschibuti, Ecuador, Guatemala, Kamerun, Kanada, Kroatien, Madagaskar, Mali, Mauritius, Mexiko, Monaco, Moldau, Namibia, Peru, Rumänien, Senegal, Togo, Weissrussland. 13 weitere Länder haben ihr Ratifizierungsverfahren nach ihrem innerstaatlichen Recht bereits abgeschlossen, darunter Dänemark, Finnland, Frankreich, Indien, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien. Weiter laufen Ratifizierungsverfahren in mehreren anderen Ländern, darunter Belgien, Brasilien, Estland, Grossbritannien, Italien, Lettland, Luxemburg, Malta, Norwegen, Slowakei, Slowenien und andere.

Wir begrüssen es, dass die Konvention am 18. März 2007 in Kraft getreten ist, weniger als 16 Monate nach ihrer Verabschiedung. Umgekehrt bedauern wir, dass es der Ratifikationsprozess in der Schweiz verwehrt, dass unser Land in den Organen der Konvention an der Ausarbeitung der Anwendungsmechanismen aktiv mitwirken können.

Wir verlangen, dass die Schweiz bis zu ihrem Beitritt zu Konvention als aufmerksame Beobachterin an

sämtlichen die Konvention betreffenden Versammlungen der Konferenz der Vertragsparteien und des zwischenstaatlichen Ausschusses teilnimmt.

1.3.5 Position der Schweiz

Als kleines mehrsprachiges Land ist die Schweiz einer starken kulturellen Konkurrenz der grossen Nachbarländer ausgesetzt, mit denen sie die Sprache teilt. Die Schweiz ist daher bestrebt, sich den nötigen Spielraum zu bewahren, um die Besonderheiten der eigenen Kulturpolitik geltend machen und die sprachliche und kulturelle Vielfalt des Landes erhalten zu können. Ihr ist daran gelegen, dass in internationalen Verhandlungen das Recht jedes Staates respektiert wird, im Bereich von Kultur und Audiovision eine Politik zur Förderung der Entfaltung seiner Kultur zu definieren, zu entwickeln und umzusetzen. Gleichzeitig ist sich die Schweiz bewusst, dass der Austausch von kulturellen Produkten und Dienstleistungen unabdingbar ist, damit eine Kultur bereichert wird und lebendig bleibt. Eine Position des kulturellen Protektionismus und der „exception culturelle“ liegt ihr fern.

Wir begrüssen, wenn sich die Schweiz klar dazu bekennt, dass die Staaten die Möglichkeit haben sollen, souverän ihre Politik zur Förderung der Kultur zu verwirklichen, und dass dieses Prinzip in internationalen Verhandlungen zum Zuge kommen soll. Wir gehen davon aus, dass die Schweiz bei solchen Verhandlungen, insbesondere im Bereich des Handels, eine entsprechend kohärente Haltung an den Tag legen wird, wenn immer die Situation dies erfordert.

Die wiederholte mehrfache Nennung von »Kultur und Audiovision« im Dokument ist verwirrend: die Audiovision ist, wie vieles andere, Teil der Kultur.

Die Schweiz hat sowohl inhaltlich als auch formal wesentliche Elemente in die Konvention einbringen können. Insbesondere hat sie folgende Positionen vertreten:

Die Schweiz hat sich bei der Ausarbeitung der Konvention vergeblich für obligatorische Beiträge an den Internationalen Fonds ausgesprochen. Um ihrem Grundsatz treu zu bleiben und um sich den Ländern anzuschliessen, die bereits ihre Absicht bekundet haben, zum Fonds beizutragen, sollte die Schweiz möglichst schnell einen Beitrag ankündigen. Dieser darf auf keinen Fall tiefer sein als jener für den Internationalen Fonds für die Rettung des immateriellen Kulturerbes, der im Bericht zur betreffenden Konvention von 2003 als »minim« bezeichnet wird.

1.4 Würdigung

1.4.1 Bedeutung der Konvention auf internationaler Ebene

Die Offenheit für den Dialog, der Respekt der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen und die Friedensförderung sind vorrangige Ziele der schweizerischen Aussenpolitik. Indem die Schweiz die Konvention rasch ratifiziert, wird sie ein klares Zeichen setzen und betonen, welche Betonung sie dem Grundsatz der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen beimisst. Dieses Engagement entspricht der Logik der schweizerischen Aussenpolitik, in der die Verteidigung der Menschenrechte Vorrang genießt. Unser Land misst aus diesem Grund der durch die Konvention klar festgelegten Verbindung zwischen ihren Zielen einerseits und der Gewährleistung der Rechte des Menschen und der Grundrechte andererseits eine grosse Bedeutung zu.

Es ist klar, dass eine schnelle Ratifikation der Konvention die Bedeutung unterstreicht, welche die Schweiz der Konvention zuschreibt – und nicht nur dieser, sondern den Menschenrechten insgesamt, von denen die Konvention ein Teil ist.

1.4.2 Bedeutung der Konvention für die Schweiz

Die Konvention erlaubt es der Schweiz, sich bei der Erfüllung ihres Verfassungsauftrags auf

Grundsätze zu beziehen, die in einem internationalen Rechtsinstrument anerkannt sind (siehe Kap. 1.5.2). Die Bundesverfassung sieht vor, dass die schweizerische Eidgenossenschaft die gemeinsame Wohlfahrt, die nachhaltige Entwicklung, den inneren Zusammenhalt und die kulturelle Vielfalt des Landes fördert (Art. 2 Abs. 2 BV) und dass sie im Bereich der Kultur alle Regionen des Landes, alle Sprachregionen und alle dort

verankerten Formen der Kultur berücksichtigt (Art. 69 Abs. 3 BV). In diesem Sinne stützt die Konvention weitere in der Verfassung verankerte Prinzipien der schweizerischen Kulturpolitik, wie etwa das Gebot, das Verständnis und den Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften zu fördern (Art. 70. Abs. 2 BV) oder die Vielfalt und die Qualität des Filmangebots zu garantieren (Art. 71 Abs. 2 BV). Schliesslich bestätigt die Konvention auch das System der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen im Kulturbereich (Art. 69 Abs. 1 BV), insofern die Kulturförderung der Kantone in der Konvention eine Anerkennung auf internationaler Ebene findet.

Eine besondere Aufmerksamkeit ist der Verbesserung der Bildung und des öffentlichen Schulwesens zu widmen, da diese die politischen Anstrengungen zu Gunsten der kulturellen Vielfalt wesentlich werden unterstützen müssen.

Im übrigen ist die Festigung der Kenntnisse der Landessprachen (BV Art. 70) im Rahmen des Schulwesens eine der Aufgaben, die aus der Konvention abzuleiten sind.

Indem sie den Grundsatz der Medienvielfalt einschliesst (Art. 6 Ziff. 2 Bst. h), entspricht die Konvention auch der verfassungsmässigen Verpflichtung des Staates, die Grundversorgung im Bereich der kulturellen Vielfalt und der Meinungsbildung sicherzustellen, insbesondere durch Radio, Fernsehen und elektronischen Medien, unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Landes und der Bedürfnisse der Kantone (Art. 93 Abs. 2 BV). Die Realisierung unabhängiger („nationaler“) Programme, die zwingend verbunden ist mit öffentlicher Finanzierung, ist für die Wahrung der Identität eines kleinen Landes wie der Schweiz, seiner kulturellen und sprachlichen Vielfalt von wesentlicher Bedeutung. Die Konvention garantiert die Legitimität einer solchen Politik und anerkennt die Kompetenz der Vertragsparteien, auf ihrem Hoheitsgebiet eine Politik im Sinne der Förderung der Vielfalt ihrer kulturellen Ausdrucksformen zu realisieren. Die Konvention bestätigt somit der Haltung der Schweiz, auf internationaler Ebene für die Medienvielfalt einzutreten und durch die spezielle Förderung europäischer und unabhängiger Werke zur kulturellen Vielfalt im audiovisuellen Bereich beizutragen. Die Teilnahme der Schweiz an den europäischen MEDIA-Programmen geht in dieselbe Richtung und ermöglicht die konkrete Umsetzung der Ziele der Konvention.

Die Konvention muss auf die ständig wachsenden Herausforderungen der digitalen Revolution antworten.

Der Service public von Presse, Radio und Fernsehen muss gestärkt und für die neuen Medien neu bestimmt werden.

Die Unterhaltungs- und Medienindustrie, welche die Verbreitungsnetze besitzt und die Inhalte herstellt oder aufbereitet, muss demokratisch kontrolliert werden. Die Konsumentinnen und Konsumenten müssen in der Lage sein, die expliziten und die unterschweligen Inhalte, die immer leichter zugänglich, aber auch unübersichtlicher werden, zu entschlüsseln und zu verstehen. Es ist eine Aufgabe der Bildung, das dazu nötige Wissen und die Techniken zu vermitteln.

Es sollte im Bericht auch dargelegt werden, dass die Schweiz mit der hohen Bedeutung, die sie in den Programmen ihrer Entwicklungspolitik der Kultur und der Kulturwirtschaft zumisst – dies ein wichtiges Postulat der Konvention – verglichen mit anderen europäischen Ländern eine anerkannte Vorreiterrolle einnimmt.

1.5 Umsetzung der Konventionsverpflichtungen in der Schweiz

1.5.1 Zuständigkeit

Die Schweiz betreibt auf allen Ebenen – Bund, Kantone, Gemeinden – eine aktive Kulturpolitik, die sich traditionellerweise in folgende drei Bereiche gliedert: Unterstützung des Kulturschaffens, Kulturerhaltung und Kulturvermittlung. Die diesbezügliche schweizerische Gesetzgebung stimmt mit den wesentlichen Teilen der Konvention überein. Ihre Umsetzung erfordert demnach für die Schweiz nicht zwingend gesetzliche Änderungen. Die Konvention trägt im Gegenteil zur Stärkung des gesetzlichen Rahmens bei, indem sie die Beibehaltung und die Weiterentwicklung der Massnahmen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen ermöglicht. Die Zuständigkeit für die Umsetzung von völkerrechtlichen Verträgen bestimmt sich nach der internen Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Kantonen in den betreffenden Bereichen. Im Bereich der Kultur verfügen die Kantone über eine generelle Zuständigkeit (Art. 69 Abs. 1 BV). Der Bund ist nur für die Unterstützung von kulturellen Bestrebungen von gesamtschweizerischem Interesse sowie für die Förderung von Kunst und Musik, insbesondere im Bereich der Ausbildung (Art. 69 Abs. 2 BV) zuständig. Daher obliegt es den Kantonen, die Art und das Ausmass der Massnahmen festzulegen, die sie zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen auf ihrem Hoheitsgebiet entwickeln wollen.

Es muss klar erkennbar sein, dass – im Unterschied zur Kultur und Bildung – die Aussenhandelspolitik und damit Handelsabkommen, von denen heute wesentliche Bedrohungen der kulturellen Vielfalt ausgehen, in der Kompetenz des Bundes liegen. Die Umsetzung der Verpflichtungen der Konvention muss eine Bedingung bei entsprechenden Verhandlungen sein, und zwar nicht nur, wenn es um Auswirkungen auf die Kulturpolitik im engeren Sinn geht. Die Prinzipien der Konvention müssen hier ab sofort berücksichtigt werden.

1.5.2 Rechtliche Grundlagen und gegenwärtige Praxis auf Bundesebene

Verfassungsauftrag

Was das Prinzip der kulturellen Vielfalt anbelangt, sind des Weiteren das Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV), die Gewährleistung der politischen Rechte (Art. 34 BV.) und die Regelung ihrer Ausübung (Art. 39 BV) zu nennen. Die erwähnten Verfassungsbestimmungen verpflichten den Bund dazu, das Prinzip der kulturellen Vielfalt nicht nur in der Kulturpolitik, sondern auch bei der Regelung weiterer Bereiche angemessen zu berücksichtigen.

Angesichts der zunehmenden Bedeutung des elektronischen Handels, der Suchmaschinen und generell der digitalen Netze für den Zugang zu kulturellen Inhalten muss die Schweiz zum Beispiel bei Verhandlungen, die diese Bereiche betreffen, besondere Aufmerksamkeit ihrer künftigen Freiheit bei der Wahl von Massnahmen zum Schutz der Vielfalt der Angebote widmen. Eine Aufzählung in der Botschaft, die als abschliessend verstanden werden könnte, ist hingegen nicht zu empfehlen.

Gesetzliche Massnahmen

Die wichtigsten gesetzgeberischen Massnahmen zur Förderung und zum Schutz der Vielfalt des kulturellen Angebots in der Schweiz sind der Entwurf eines Kulturförderungsgesetzes (KFG), das Filmgesetz (FiG) und das Radio- und Fernsehgesetz (RTVG).

- Der Entwurf eines Kulturförderungsgesetzes (KFG) bezweckt die Förderung des Kunstschaffens, der Aus- und Weiterbildung im Bereich der Künste, des Zugangs zur Kultur, des Kulturaustausches, der Kulturvermittlung und der Bewahrung des kulturellen Erbes sowie die Stärkung der kulturellen Vielfalt und des Zusammenhalts der Schweiz (Art. 1 Abs. 1 des Vernehmlassungsentwurfs KFG). Die Gesamtheit der sowohl im In- wie im Ausland vorgesehenen Förderungsmassnahmen (Art. 5 bis 15 des Vernehmlassungsentwurfs) verfolgt dieses Ziel. Als Beispiel sei der Kulturaustausch im Inland genannt (Art. 13 Abs. 1 des Vernehmlassungsentwurfs), der dazu dient, den Dialog zwischen den Sprachregionen und den traditionellen Schweizer Kulturen zu fördern und so der Bevölkerung zu erlauben, die nationale Vielfalt zu erleben und den inneren Zusammenhalt der Schweiz zu festigen. Die Unterstützung von Aktivitäten, die eine Begegnung mit den verschiedenen in der Schweiz lebenden Gemeinschaften ermöglichen und in ihre Geschichte, Formen und Ausdrucksweisen einführen (Art. 14 Abs. 1 des Vernehmlassungsentwurfs), trägt zum besseren gegenseitigen Verständnis der Kulturen bei und anerkennt die aktuellen multikulturellen Realität.

Der Gesetzesentwurf wurde im Sommer 2005 in die Vernehmlassung geschickt. Die Kantone, die Städte, die meisten Parteien und die Schweizer Kulturschaffenden begrüssen die Vernehmlassungsentwürfe, bringen aber in einigen Punkten Änderungswünsche an. Am 5. Juli 2006 nahm der Bundesrat von den Ergebnissen des Vernehmlassungsverfahrens Kenntnis und hat die Vorschläge des EDI über das weitere Vorgehen gutgeheissen. Der überarbeitete Entwurf sollte zusammen mit einer Botschaft an das Parlament Anfang 2007 vorliegen.

Das Kulturförderungsgesetz und das Pro Helvetia-Gesetz müssen die Prinzipien, die Ziele und die Verpflichtungen der Konvention berücksichtigen, namentlich also explizit die Kunstfreiheit, die Vielfalt der Gattungen, des Schaffens, des Angebots und des Kulturaustauschs sichern sowie die ökonomische Basis des Kunstschaffens stützen.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln des Vertrags

Beilegung von Streitigkeiten und Vergleichsverfahren

Der Mechanismus zur Beilegung von Streitigkeiten sieht ein mehrstufiges Verfahren vor, in dessen Verlauf die Vertragsparteien zu einer gütlichen Einigung finden sollen: zunächst streben die Vertragsparteien eine Lösung durch Verhandlungen an, dann können sie gemeinsam die guten Dienste einer dritten Partei in Anspruch nehmen oder um deren Vermittlung ersuchen (Art. 25). Sind Verhandlungen, gute Dienste oder Vermittlung

erfolglos geblieben, kann eine Vertragspartei einen Vergleich nach dem in der Anlage der Konvention niedergelegten Verfahren beantragen. Mit diesem Mechanismus sollen die Vertragsparteien dazu gebracht werden, ihre Streitigkeiten unter sich zu lösen, und zwar in einem Rahmen, in dem kulturpolitische Überlegungen stärker gewichtet werden als kommerzielle. Jede Vertragspartei kann bei der Ratifikation erklären, dass sie das vorgesehene Vergleichsverfahren nicht anerkennt (Art. 25 Abs. 4).

Der Mechanismus zur Beilegung von Streitigkeiten beruht tatsächlich auf dem guten Willen der betroffenen Parteien. Die schwache Formulierung musste in Kauf genommen werden, um eine Einigung zu finden. Angesichts der insgesamt wenig verbindlichen Form der Konvention kann angenommen werden, dass dieses Instrument ohnehin nicht oft in Anspruch genommen werden muss. Wir erwarten jedoch von der Schweiz, dass sie das Verfahren nutzt, wenn dies nötig erscheint.

3. Auswirkungen

3.1 Auswirkungen auf den Bund

Die Konvention sieht die Möglichkeit vor, freiwillige Beiträge an einen künftigen internationalen Fonds für die kulturelle Vielfalt zu leisten (Art. 18 Abs. 3 Bst. a). Ein Schweizer Beitrag an diesen Fonds wird erst nach seiner Errichtung und entsprechend den dann bestehenden Bedingungen in Betracht gezogen werden können. Ein solcher Beitrag müsste im Rahmen der Finanzplanung des Bundes diskutiert und beschlossen werden.

Um es noch einmal zu betonen: Die Schweiz kann angesichts der Haltung, die sie bei der Beratung der Konvention eingenommen hat, sich eines Beitrags an den internationalen Fonds nicht entziehen (vgl. oben 1.3.5.).

3.3 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Schweiz betreibt im Bereich der Kultur und der Audiovision hinsichtlich des Marktzugangs eine Politik, die den Austausch fördert. Es ist wichtig, an dieser Stelle in Erinnerung zu rufen, dass es nicht darum geht, mittels der UNESCO-Konvention den Handel mit Kulturgütern einzuschränken, sondern ganz im Gegenteil dem Grundsatz der Öffnung gegenüber anderen Kulturen Nachachtung zu verschaffen, dies in Respektierung der Menschenrechte und gleichzeitig in Anerkennung der besonderen Natur kultureller Güter und Dienstleistungen, im Sinne der Allgemeinen Erklärung der UNESCO zur kulturellen Vielfalt. Es handelt sich um ein Übereinkommen, das dem Kultursektor einen spezifischen Rahmen in der internationalen Handelsordnung zuweist, ohne das Handelsrecht zu modifizieren. Es bietet den Vertragsparteien einen Bezugspunkt, einen verbindlichen Verhaltenskodex. Schutz und Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen sind dem Geist der Öffnung gegenüber anderen Kulturen verpflichtet und nicht dem Rückzug auf sich selbst.

Der »verbindliche« Charakter der Konvention ist ziemlich relativ. Indem sie den Handel im Bereich der Kultur – abgesehen von den nötigen Massnahmen zur Erhaltung der kulturellen Vielfalt – nicht einschränkt, sondern den Kulturaustausch anregt, fördert sie das Ziel einer nachhaltigen Entwicklung.

3.4 Andere Auswirkungen: Die Rolle der Zivilgesellschaft

Der Staat kann nicht alleine zum Schutz und zur Erhaltung der kulturellen Vielfalt beitragen, auch die Zivilgesellschaft hat ihren Teil zu leisten. In der Tat sind wichtige Initiativen aus der Zivilgesellschaft entstanden, in Ländern des Südens und des Nordens, und ihre Akteure bringen neue, originelle, dynamische und kritische Vorschläge in die Diskussion über die globale „Gouvernanz“ (gute Regierungsführung) einzubringen.

Die Schweiz hat die Bestimmungen über die Rolle der Zivilgesellschaft bei der Umsetzung der Konvention eingebracht. Die Politik kann darauf zählen, dass die Zivilgesellschaft bei der Ratifikation und beim Vollzug ihre vorgesehene Rolle spielen wird und ihr Vorschlagsrecht und ihr Recht auf Mitbeteiligung aufmerksam wahrnehmen wird (Art. 11 der Konvention).

4 Rechtliche Aspekte

4.2. Vereinbarkeit mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Artikel 20 der Konvention regelt das Verhältnis des Übereinkommens zu anderen internationalen Rechtsinstrumenten. Das angestrebte Ziel ist die Vereinbarkeit der internationalen Normen untereinander, ohne Verhältnisse der Unterordnung zu schaffen. Die drei leitenden Grundsätze sind: Nicht-Unterordnung, Komplementarität und wechselseitige Unterstützung der internationalen Rechtsinstrumente.

Es fehlt im Erläuternden Bericht die in Artikel 21 der Konvention klar aufgeführte Verpflichtung der Vertragsparteien, die Ziele und Grundsätze der Konvention in anderen internationalen Foren zu fördern.

Der entscheidende Artikel 20 der Konvention, Frucht intensiver Verhandlungen, ist nicht frei von Unklarheiten und wird zweifellos noch Anlass zu Interpretationen geben. Es geht um die Vereinbarkeit der aus der Konvention resultierenden Rechte und Pflichten mit anderen **bestehenden Abkommen**, bei denen ein Land **bereits Vertragspartner** ist. Bei künftigen Abkommen ist ohnehin die Vereinbarkeit mit der Konvention zu beachten. Dies sollte aus der Botschaft klar zu erkennen sein. Die Schweiz, die zu den Initianten der beschlossenen Formulierung gehört, ist gehalten, den Artikel eng und den Zielen der Konvention gemäss auszulegen, insbesondere indem sie einen wirkungsvollen Schutz der Vielfalt der kulturellen Ausdrucksformen im eigenen Land, aber auch in sämtlichen Handelsverträgen gewährleistet.

(Nachfolgend sämtliche Kästchen-Texte an einem Stück)

Die Schweiz hat bei den Verhandlungen sich für den Artikel 30 der Konvention engagiert. Dieser sieht vor, dass der Bund die Kantone über jene Bestimmungen der Konvention in Kenntnis setzt, die nicht im Kompetenzbereich des Bundes liegen. Wir erwarten vom Bund, dass er dies mit dem nötigen Engagement tut, so dass auch die Kantone (und die Gemeinden) die Ziele und Prinzipien der Konvention umsetzen und befolgen.

Wir erwarten vom Bund, dass er versucht, mit konstruktiven Interventionen bezüglich der Konvention eine Harmonisierung der Kulturpolitik der Kantone zu erreichen und dass er auf nationaler Ebene generell Impulse zur Verwirklichung der Konventionsziele setzt.

Wir begrüssen die klare Feststellung in der Botschaft, dass die Konvention zu anderen internationalen Rechtsnormen komplementär und nicht untergeordnet ist.

Wünschbar wäre, dass in der Zusammenfassung auch die Entwicklungshilfe der Schweiz, die dem Bereich der Kultur eine besondere Priorität gibt, ausdrücklich erwähnt würde.

Die Vielfalt der kulturellen Ausdrucksformen ist von grösster Bedeutung sowohl für den Dialog zwischen den Kulturen wie für die Multikulturalität. Durch Förderung von Austausch und Dialog trägt sie wesentlich zum Zusammenhalt zwischen Individuen und Gruppen bei, sowohl innerhalb von Ländern wie auch international.

Zudem werden die indirekten Wirkungen der Konvention über die Unterstützung des Kunstschaffens und der Verbreitung von Werken (Punkt 1.1.1.) hinaus gehen und die gesellschaftlichen Bedingungen insgesamt verbessern.

Neben den Fördermassnahmen sind auch die Schutzmassnahmen von grosser Bedeutung und daher ausdrücklich zu erwähnen. In der Vergangenheit haben Schutzmassnahmen bereits des öfteren positive und nachhaltige Effekte erzielt – beispielsweise im Falle der Quoten für inländische Filme in Korea –, und entsprechend folgenreich waren die negativen Auswirkungen der Aufhebung solchen Schutzes.

Es wäre wichtig, daran zu erinnern, dass die Konvention von 2005 ein weiterer Baustein in einem Ensemble von normativen Instrumenten ist, die einzeln und gemeinsam zur globalen Förderung und zum Schutz der kulturellen Vielfalt beitragen: insbesondere die Konvention von 2003 über das immaterielle Kulturerbe, die Konvention von 1972 über das Weltkulturerbe und die Konvention von 1970 gegen den illegalen Kulturgüterhandel.

Als eine weitere wesentliche Funktion von Kulturpolitik im Sinne der Konvention ist zu erwähnen, dass Hindernisse zwischen den verschiedenen Kulturen und Lebensweisen eines Landes und für Kulturprodukte, die von aussen kommen, aus dem Weg zu räumen sind (Art. 16).

Die Frage stellt sich, in welchem Masse die Konvention verpflichtenden Charakter hat. – Aus unserer Sicht sind die Verpflichtungen, angesichts der zur Diskussion stehenden Herausforderungen und betreffend das Verhältnis zu an anderen internationalen Normen ungenügend. Die meisten Bestimmungen, die in der Konvention als »Verpflichtungen« bezeichnet werden, sind nicht mehr als *Gebote*.

Für die Schweiz bedeutet dies, dass sie diese Unverbindlichkeit bei der Inkraftsetzung in unserem Land durch bindende Bestimmungen ergänzen muss. Für die Zivilgesellschaft wird es Anlass sein, die Folgearbeiten besonders aufmerksam zu begleiten.

Es ist unbestritten, dass die Konvention nicht direkt anwendbar ist. Trotzdem sollte die Botschaft festhalten, dass bei der Inkraftsetzung die von den Massnahmen betroffenen Personen und Gruppen (gemäss Art.11) bei den (nationalen wie auch internationalen) Entscheidungsprozessen in geeigneter Form eingebunden werden sollen.

Angesichts der Doppelnatur von kulturellen Gütern und Dienstleistungen – als Kulturgut und Handelsware – erachten wir es als höchst wichtig, dass künftig die Fragen der Vielfalt der kulturellen Ausdrucksformen in einem spezialisierten Gremium wie der Unesco behandelt werden können und nicht länger in Organismen, die über keinerlei Sachkundigkeit im Bereich von Kultur und Kunst verfügen.

Wir begrüssen es, dass die Konvention am 18. März 2007 in Kraft getreten ist, weniger als 16 Monate nach ihrer Verabschiedung. Umgekehrt bedauern wir, dass es der Ratifikationsprozess in der Schweiz verwehrt, dass unser Land in den Organen der Konvention an der Ausarbeitung der Anwendungsmechanismen aktiv mitwirken können.

Wir verlangen, dass die Schweiz bis zu ihrem Beitritt zu Konvention als aufmerksame Beobachterin an sämtlichen die Konvention betreffenden Versammlungen der Konferenz der Vertragsparteien und des zwischenstaatlichen Ausschusses teilnimmt.

Wir begrüssen, wenn sich die Schweiz klar dazu bekennt, dass die Staaten die Möglichkeit haben sollen, souverän ihre Politik zur Förderung der Kultur zu verwirklichen, und dass dieses Prinzip in internationalen Verhandlungen zum Zuge kommen soll. Wir gehen davon aus, dass die Schweiz bei solchen Verhandlungen, insbesondere im Bereich des Handels, eine entsprechend kohärente Haltung an den Tag legen wird, wenn immer die Situation dies erfordert.

Die wiederholte mehrfache Nennung von »Kultur und Audiovision« im Dokument ist verwirrend: die Audiovision ist, wie vieles andere, Teil der Kultur.

Die Schweiz hat sich bei der Ausarbeitung der Konvention vergeblich für obligatorische Beträge an den Internationalen Fonds ausgesprochen. Um ihrem Grundsatz treu zu bleiben und um sich den Ländern anzuschliessen, die bereits ihre Absicht bekundet haben, zum Fonds beizutragen, sollte die Schweiz möglichst schnell einen Beitrag ankündigen. Dieser darf auf keinen Fall tiefer sein als jener für den Internationalen Fonds für die Rettung des immateriellen Kulturerbes, der im Bericht zur betreffenden Konvention von 2003 als »minim« bezeichnet wird.

Es ist klar, dass eine schnelle Ratifikation der Konvention die Bedeutung unterstreicht, welche die Schweiz der Konvention zuschreibt – und nicht nur dieser, sondern den Menschenrechten insgesamt, von denen die Konvention ein Teil ist.

Eine besondere Aufmerksamkeit ist der Verbesserung der Bildung und des öffentlichen Schulwesens zu widmen, da diese die politischen Anstrengungen zu Gunsten der kulturellen Vielfalt wesentlich werden unterstützen müssen.

Im übrigen ist die Festigung der Kenntnisse der Landessprachen (BV Art. 70) im Rahmen des Schulwesens eine der Aufgaben, die aus der Konvention abzuleiten sind.

Die Konvention muss auf die ständig wachsenden Herausforderungen der digitalen Revolution antworten. Der Service public von Presse, Radio und Fernsehen muss gestärkt und für die neuen Medien neu bestimmt werden.

Die Unterhaltungs- und Medienindustrie, welche die Verbreitungsnetze besitzt und die Inhalte herstellt oder aufbereitet, muss demokratisch kontrolliert werden. Die Konsumentinnen und Konsumenten müssen in der Lage sein, die expliziten und die unterschweligen Inhalte, die immer leichter zugänglich, aber auch unübersichtlicher werden, zu entschlüsseln und zu verstehen. Es ist eine Aufgabe der Bildung, das dazu nötige Wissen und die Techniken zu vermitteln.

Es sollte im Bericht auch dargelegt werden, dass die Schweiz mit der hohen Bedeutung, die sie in den Programmen ihrer Entwicklungspolitik der Kultur und der Kulturwirtschaft zumisst – dies ein wichtiges Postulat der Konvention – verglichen mit anderen europäischen Ländern eine anerkannte Vorreiterrolle einnimmt.

Es muss klar erkennbar sein, dass – im Unterschied zur Kultur und Bildung – die Aussenhandelspolitik und damit Handelsabkommen, von denen heute wesentliche Bedrohungen der kulturellen Vielfalt ausgehen, in der Kompetenz des Bundes liegen. Die Umsetzung der Verpflichtungen der Konvention muss eine Bedingung bei entsprechenden Verhandlungen sein, und zwar nicht nur, wenn es um Auswirkungen auf die Kulturpolitik im engeren Sinn geht. Die Prinzipien der Konvention müssen hier ab sofort berücksichtigt werden.

Angesichts der zunehmenden Bedeutung des elektronischen Handels, der Suchmaschinen und generell der digitalen Netze für den Zugang zu kulturellen Inhalten muss die Schweiz zum Beispiel bei Verhandlungen, die diese Bereiche betreffen, besondere Aufmerksamkeit ihrer künftigen Freiheit bei der Wahl von Massnahmen zum Schutz der Vielfalt der Angebote widmen. Eine Aufzählung in der Botschaft, die als abschliessend verstanden werden könnte, ist hingegen nicht zu empfehlen.

Das Kulturförderungsgesetz und das Pro Helvetia-Gesetz müssen die Prinzipien, die Ziele und die Verpflichtungen der Konvention berücksichtigen, namentlich also explizit die Kunstfreiheit, die Vielfalt der Gattungen, des Schaffens, des Angebots und des Kulturaustauschs sichern sowie die ökonomische Basis des Kulturschaffens stützen.

Der Mechanismus zur Beilegung von Streitigkeiten beruht tatsächlich auf dem guten Willen der betroffenen Parteien. Die schwache Formulierung musste in Kauf genommen werden, um eine Einigung zu finden. Angesichts der insgesamt wenig verbindlichen Form der Konvention kann angenommen werden, dass dieses Instrument ohnehin nicht oft in Anspruch genommen werden muss. Wir erwarten jedoch von der Schweiz, dass sie das Verfahren nutzt, wenn dies nötig erscheint.

Um es noch einmal zu betonen: Die Schweiz kann angesichts der Haltung, die sie bei der Beratung der Konvention eingenommen hat, sich eines Beitrags an den internationalen Fonds nicht entziehen (vgl. oben 1.3.5.).

Der »verbindliche« Charakter der Konvention ist ziemlich relativ. Indem sie den Handel im Bereich der Kultur – abgesehen von den nötigen Massnahmen zur Erhaltung der kulturellen Vielfalt – nicht einschränkt, sondern den Kulturaustausch anregt, fördert sie das Ziel einer nachhaltigen Entwicklung.

Die Schweiz hat die Bestimmungen über die Rolle der Zivilgesellschaft bei der Umsetzung der Konvention eingebracht. Die Politik kann darauf zählen, dass die Zivilgesellschaft bei der Ratifikation und beim Vollzug ihre vorgesehene Rolle spielen wird und ihr Vorschlagsrecht und ihr Recht auf Mitbeteiligung aufmerksam wahrnehmen wird (Art. 11 der Konvention).

Es fehlt im Erläuternden Bericht die in Artikel 21 der Konvention klar aufgeführte Verpflichtung der Vertragsparteien, die Ziele und Grundsätze der Konvention in anderen internationalen Foren zu fördern.

Der entscheidende Artikel 20 der Konvention, Frucht intensiver Verhandlungen, ist nicht frei von Unklarheiten und wird zweifellos noch Anlass zu Interpretationen geben. Es geht um die Vereinbarkeit der aus der Konvention resultierenden Rechte und Pflichten mit anderen **bestehenden Abkommen, bei denen ein Land bereits Vertragspartner ist**. Bei künftigen Abkommen ist ohnehin die Vereinbarkeit mit der Konvention zu beachten. Dies sollte aus der Botschaft klar zu erkennen sein.

Die Schweiz, die zu den Initianten der beschlossenen Formulierung gehört, ist gehalten, den Artikel eng und den Zielen der Konvention gemäss auszulegen, insbesondere indem sie einen wirkungsvollen Schutz der Vielfalt der kulturellen Ausdrucksformen im eigenen Land, aber auch in sämtlichen Handelsverträgen gewährleistet.